

Sozialbehörde

Beschluss Nr. 2019-67

Sitzung vom 10. April 2019

Geschäfts-Nr. 2019-257
Beschluss Nr. 2019-67

Ergänzende Richtlinien / Zahnbehandlungskosten

A12 FÜRSORGE UND SOZIALHILFE
A12.B Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

IDG-Status: öffentlich

Sachverhalt

- A. Die Sozialbehörde hat mit Beschluss vom 1. Dezember 2010 eine Richtlinie über Zahnbehandlungskosten erlassen. Die Anwendung der Richtlinie hat gezeigt, dass ein gewisser Änderungsbedarf besteht. Aus diesem Grund wird die Richtlinie über Zahnbehandlungskosten mit vorliegendem Beschluss angepasst.
- B. Die Behandlung muss nach den entsprechenden Richtlinien des revidierten Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV Tarifs entsprechen www.dentotar.ch/downloads/. Der Tarif basiert im UV/ MV/IV-Bereich und überall dort, wo sich Tarifregelungen bisher auf den „Sozialtarif“ oder „Suva-Tarif“ bezogen haben, neu auf dem Taxpunktwert von CHF 1.00. Der Taxpunktwert des Zahntechnikertarifs beträgt ebenfalls CHF 1.00.
- C. Für jede Behandlung ab CHF 600.00, ausser für die jährliche Zahnarztkontrolle sowie für jährliche Dentalhygiene-Behandlung, muss ein Kostenvoranschlag vorliegen. Kostenvoranschläge, die CHF 2'000.00 übersteigen, müssen dem zuständigen Kantonsarzt bzw. Kantonszahnärztin vor Behandlungsbeginn zur Überprüfung und Stellungnahme unterbreitet werden.
- D. Notfallbehandlungen im Sinne einer Schmerzbehandlung können jederzeit nach den Richtlinien der Planungs- und Behandlungsempfehlungen VKZS (Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte der Schweiz) ausgeführt werden. Der Zahnarzt bzw. die Zahnärztin hat den Notfall auf der Rechnung auszuweisen.
- E. An eine Zahnbehandlung im Ausland werden grundsätzlich keine Beiträge geleistet.
- F. Die Prämien für eine Zahnzusatzversicherung für Kinder werden von der Sozialhilfe und für Kinder von vorläufig aufgenommene Ausländer/-innen generell übernommen.
- G. Die Zahnkontrolle und -behandlung von Kindergarten- und Schulkindern hat im Rahmen der Schulzahnpflege bei den Schulzahnärztinnen bzw. -ärzten zu erfolgen (vgl. Merkblatt für die Schulzahnpflege). Die Sozialhilfe übernimmt lediglich allfällige nicht durch die Schulzahnpflege gedeckte Kosten.
- H. Befinden sich Kinder bei Unterstützungsbeginn bereits in einer teuren Zahnbehandlung (ab CHF 2'000.00), erfolgt eine Überprüfung der Behandlungsplanung. Dies kann zu einem Abbruch der Behandlung oder allenfalls zu einer Anpassung im Sinne einer kostengünstigeren Lösung führen, die den sozialmedizinischen Kriterien entspricht.

- I. Die Kosten von versäumten Sitzungen werden von der Sozialhilfe und der Asylfürsorgeverordnung nicht übernommen. Sie sind bei den Klient/-innen zurückzufordern. Im Wiederholungsfall kann in Absprache mit dem behandelnden Zahnarzt bzw. der behandelnden Zahnärztin ein Behandlungsabbruch verlangt werden.
- J. Kostenbeteiligungen durch die hilfeschende Person sind im Sinne einer Sanktion bei mangelnder Mundhygiene unter Einhaltung des regulären Kürzungsverfahrens gemäss den SKOS-Richtlinien möglich,
- K. Kompetenz
Sozialarbeitende haben die Kompetenz bis CHF 5'000.00 pro Jahr bei regulären Behandlungen und notfallmässigen Schmerzbehandlungen sowie der Behandlungsabbruch bei wiederholt versäumten Sitzungen. Bei weiterführenden Zahnarztbehandlungen, ab CHF 5'000.00 bis CHF 10'000 hat die Abteilungsleitung die Kompetenz.

Die Sozialbehörde beschliesst:

- I. Die vorliegende Richtlinie betreffend Zahnbehandlungskosten wird per 1. Mai 2019 in Kraft gesetzt und ist ab diesem Zeitpunkt auf alle neuen Hilfesuchenden sowie vorläufig aufgenommene Ausländer/-innen anzuwenden.
- II. Die mit Beschluss Nr. 412/10 vom 1. Dezember 2010 erlassene Richtlinie betreffend Zahnbehandlungskosten wird aufgehoben.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- a) an alle Mitglieder der Sozialbehörde;
- b) an alle Mitarbeitenden der Abteilung Soziales



Für richtigen Protokollauszug
Im Namen der Sozialbehörde

Bernadette Dubs
Präsidentin

Carline Huber
Sekretärin

Versandt am: 15. APR. 2019
CHU